OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652553/2/SE

Datum:
Linz, 14. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von H. S., vertreten durch L., R. GmbH, X, X L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15. September 2022, GZ: BHGMVerk-2016-329969/18-Sta, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15. September 2022, GZ: BHGMVerk-2016-329969/18-Sta, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) entzog mit Bescheid vom 15. September 2022, GZ: BHGMVerk-2016-329969/18-Sta, H. S.l (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A 2, A, B, C1, C und F für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass aufgrund des schlüssigen und nachvollziehbaren amtsärztlichen Gutachtens vom 5. September 2022 die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht gegeben sei.

I.2. Dagegen richtet sich die fristgerechte Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführers vom 26. September 2022. Er beantragte den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde und den angefochtenen Bescheid zu beheben sowie die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Zusammenfassend bringt der Beschwerdeführer vor, dass das amtsärztliche Gutachten entgegen der Ansicht der belangten Behörde unschlüssig sei. Dies insbesondere deshalb, da von der psychiatrisch fachärztlichen Stellungnahme ohne Begründung abgewichen und auch der im Normbereich liegende Gamma-GT Wert außer Acht gelassen worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 28. September 2022, eingelangt am 29. September 2022, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfallen, wenn bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. April 2022, GZ: BHGMVerk-2016-329969/6-Sta, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung der Klassen AM, A1, A 2, A, B, C1, C und F für die Dauer von fünf Monaten, gerechnet ab 29. März 2022 bis einschließlich 29. August 2022. Die angeordneten Begleitmaßnahmen wurden erfüllt.

II.2.2. Befund und Gutachten über die Untersuchung der Haarprobe vom 26. Juli 2022 auf Ethylglucuronid (kurz: EtG) der FTC-Forensisch-Toxikologischer Labor BetriebsgmbH (im Folgenden FTC) ergaben eine Konzentration von 85 pg/mg, die für einen übermäßigen Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum von drei Monaten spricht.

II.2.3. Die vorliegende psychiatrische Stellungnahme vom 29. August 2022 lautet auszugsweise wie folgt (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):
„Diagnose:

- Schädlicher Gebrauch von Alkohol
- Arter. Hypertonie

[...]
Zusammenfassung:
Ein Abhängigkeitsstadium ist nicht erhebbar.
Bei der Untersuchung fanden sich keine Hinweise für eine Substanzbeeinträchtigung – weiters war er psychopathologisch unauffällig.
Er versucht derzeit reduziert und weniger häufig zu trinken. Aus berufl. Gründen benötigt er Gr. 2.
Aufgrund des Verkehrsdeliktes besteht eine Fahrtauglichkeit derzeit mit Befristung für 1 Jahr, Gr. 1 und 2, für 6 Monate 3 monatl. Haaranalyse EtG<5 pg/mg, anschließend EtG< 30 pg/mg.“

II.2.4. Das amtsärztliche Gutachten nach § 8 Führerscheingesetz (FSG) vom 5. September 2022 hat auszugsweise nachstehenden Inhalt (Wiedergabe ohne Hervorhebungen):
„[...]
☒ nicht geeignet
[...]

Z.n. Lenken eines KFZ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,96 Promille BAG) am 18.8.2016
Z.n. Lenken eines KFZ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (1,56 Promille BAG) am 29.3.2022
Anhaltender chronisch rezidivierender Alkoholmissbrauch
(Befund und Gutachten über die Untersuchung von Haaren auf Ethylglucuronid vom 17.8.2022:
EtG pg/mg – Befund spricht für übermäßigen Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum)
Schädlicher Gebrauch von Alkohol
(Psychiatrisch Stellungnahme von [...] vom 29.8.2022)

Vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung ist ein Abstinenznachweis bzw. der Nachweis der drastischen Reduktion der Alkoholmengen durch eine neuerliche Haaranalyse auf Ethylglucuronid zu erbringen."

II.3. Beweiswürdigung:

Der Amtsarzt der belangten Behörde kam in seinem Gutachten vom 5. September 2022 entgegen der vorliegenden fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme vom 29. August 2022 zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und Gruppe 2 (C1, C1E, C) ist. Er führt darin bloß das Ergebnis der Haaranalyse sowie die Diagnose des Facharztes für Psychiatrie, nämlich „Schädlicher Gebrauch von Alkohol" an. Dabei lässt er aber völlig unerwähnt, dass in der psychiatrischen Stellungnahme eine Alkoholabhängigkeit nicht, jedoch die Fahrtauglichkeit für die Gruppen 1 und 2 – unter einer Befristung von einem Jahr und Verlaufskontrollen – sehr wohl festgestellt wurde. Eine Begründung dafür, warum dies unerwähnt und unberücksichtigt blieb sowie für die Beurteilung als „nicht geeignet" fehlt zur Gänze.

Das amtsärztliche Gutachten vom 5. September 2022 ist somit weder schlüssig noch nachvollziehbar und hätte der behördlichen Entscheidung nicht zu Grunde gelegt werden dürfen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG, BGBl. Nr. 120/1997 idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[...]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder

mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
[...]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. [...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig [...].
[...]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. [...]“

III.2. Die maßgebliche Bestimmung der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 idgF, lautet:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

[...]

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
[...]
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

III.2. Beim Beschwerdeführer besteht keine Alkoholabhängigkeit. Trotz der Diagnose „Schädlicher Gebrauch von Alkohol", liegt konkret eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV vor. Auch gibt es keine weiteren Hinweise auf die gesundheitliche Eignung ausschließende Umstände. Im amtsärztlichen Gutachten wurde die Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen weder schlüssig noch nachvollziehbar dargelegt.

Auch wenn die belangte Behörde im Vorlageschreiben rechtfertigend ausführt, dass in der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme ein Nachweis von EtG-Werten < 5 pg/mg gefordert werde, so übersieht sie dabei, dass die Fahrtauglichkeit und somit auch die gesundheitliche Eignung sehr wohl – zumindest bedingt – attestiert und nicht wie vom Amtsarzt – unbegründet – für eine Wiedererteilung an sich als notwendig erachtet wurde.

Der Beschwerde war somit stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer